

Wahlordnung für die Wahl der Studienkommission
der
Pädagogischen Hochschule Tirol (PHT)

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziff 1 i. V. m. Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 BGBl I Nr. 30/2006 (HG 2005) erlässt das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol folgende Wahlordnung für die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der neun Mitglieder und ihrer Ersatzmitglieder des Lehrpersonals gemäß § 83 Abs. 4 i. V. m. § 17 HG 2005, für die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Tirol.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertreter/-innen des Lehrpersonals werden gem. § 17 Abs. 5 HG 2005 in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl ermittelt.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Lehrenden (i. S. des § 18 Abs. 1 HG), die im Studienjahr 2007/08 an der Pädagogischen Hochschule Tirol in einem Semester im Ausmaß von wenigstens einer Werteinheit bzw. im Rahmen eines im zeitlichen Umfang gleichwertigen Lehrauftrages (16 Unterrichtseinheiten) beschäftigt sind.

(3) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch die Wahlkommission.

§ 3 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Rektor/von der Rektorin bestellt werden. In gleicher Weise werden für alle Mitglieder der Wahlkommission Ersatzmitglieder bestellt.

(2) Die Zusammensetzung der Wahlkommission und deren Vorsitz sind vom Rektor/von der Rektorin unmittelbar nach der Bestellung auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol zu verlautbaren.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Wahlkommission hat die Mitglieder der Wahlkommission bei Sachverhalten, die eine Entscheidung der Wahlkommission erfordern, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Entscheidungsfindung mittels Mail-Voting ist insoweit zulässig, dass eine Entscheidung einstimmig gefällt wird.

(4) Über jede Sitzung der Wahlkommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Wahlkommission. Bei Mail-Voting gilt der Schriftverkehr in ausgedruckter Form als Protokoll und ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden dem Wahlprotokoll anzuschließen.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Aufgaben der Wahlkommission:

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Studienkommission
2. Erstellung und Auflage des Wählerverzeichnisses
3. Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
4. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
5. Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(7) Aufgaben des Wahlvorsitzenden/der Wahlvorsitzenden

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission
2. Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission
3. Sicherung der Protokollführung und Evidenthaltung der Wahlergebnisse

(8) Die Funktionsdauer der Wahlkommission endet mit Ablauf der Funktionsperiode der jeweiligen Studienkommission.

§ 4 Wahlkundmachung

(1) Die Wahlkommission setzt im Einvernehmen mit dem Rektor/der Rektorin Ort und Zeit der Wahl fest.

(2) Die Ausschreibung der Wahl ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Wahltermin im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. die Bestimmungen der Wahlordnung für das aktive und passive Wahlrecht
2. den Ort und den Zeitraum der Auflage des Wählerverzeichnisses
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Zur Festlegung der Wahlberechtigten wird das Wählerverzeichnis für die aktiv und passiv Wahlberechtigten erstellt. In das Wählerverzeichnis werden jene Mitglieder des Lehrpersonals aufgenommen, bei denen mit 01. Oktober des Studienjahres der Wahl eine Verwendung im in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Ausmaß im auf der Homepage verlautbarten Studienführer bzw. Fort- und Weiterbildungsprogramm der Pädagogischen Hochschule Tirol vorgesehen ist. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 1. Oktober des Wahljahres.

(2) Das Wählerverzeichnis ist nach der Wahlkundmachung eine Woche lang im Sekretariat des Rektors/der Rektorin, das in der Wahlkundmachung anzugeben ist, zur Einsicht aufzulegen.

(3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen innerhalb einer Woche nach Abschluss der Einsichtsfrist (Abs. 2) schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Diese entscheidet innerhalb von fünf Wochentagen in erster und letzter Instanz.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jede aktiv wahlberechtigte Person ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Diese müssen bis spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein.

(2) Die Wahlkommission hat nach Einlangen der Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Nominierten alphabetisch geordnet zu erstellen. Diese ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol spätestens eine Woche vor der Wahl zu verlautbaren.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Bei der Durchführung der Wahl müssen mindestens zwei Kommissionsmitglieder anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission bzw. in dessen Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Wahlkommission leitet die Wahl. Er/Sie bestellt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Diese hat wenigstens die jeweils anwesenden Mitglieder der Wahlkommission, Dauer und Ort der Wahlhandlung, besondere Vorkommnisse, die Anzahl der abgegebenen Stimmen sowie weitere Entscheidungen der Wahlkommission (z.B. Losentscheidungen) zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(3) Die Stimmabgabe hat persönlich und geheim unter Verwendung des von einem Mitglied der Wahlkommission persönlich übergebenen Stimmzettels zu erfolgen.

(4) Von den Wahlberechtigten sind auf dem von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel den dort alphabetisch aufgelisteten Wahlwerber/-innen Punktezahlen von 6 bis 1 Wahlpunkten zuzuordnen. Dabei darf jede Punktezahl nur einmal zugeordnet werden. Ebenso dürfen einem Kandidaten/einer Kandidatin nur einmal Punkte zugeordnet werden. Der oder die vom Wähler/von der Wählerin Erstgereichte erhält dabei 6 (sechs) Punkte, der Zweitgereichte/die Zweitgereichte erhält 5 (fünf) Punkte usw. der oder die Sechstgereichte erhält 1 (einen) Punkt. Ebenso besteht die Möglichkeit in die leeren Spalten des Stimmzettels weitere Namen aus der Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten hinzuzufügen und an diese Punkte zu vergeben.

(5) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht und mindestens einem Kandidaten/einer Kandidatin Punkte zugeordnet wurden.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn ein anderer als der von der Wahlkommission ausgegebene Stimmzettel verwendet oder wenn er durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(7) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem von der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel außer zur Bezeichnung eines Wählbaren/einer Wählbaren angebracht werden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nur, wenn dadurch nicht mehr eindeutig hervorgeht, wem der Wähler/die Wählerin seine/ihre Stimme geben wollte.

(8) Die persönliche Stimmabgabe ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich.

(9) Die Wahlkommission hat die Abgabe des Stimmzettels im Wählerverzeichnis und im Wahlprotokoll zu vermerken.

(10) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Kandidaten bzw. Kandidatinnen entfallene Zahl an Wahlpunkten festzustellen und die Zahl der Wahlpunkte in der über den Wahlvorgang aufzunehmenden Niederschrift ersichtlich zu machen.

§ 8 Wahlergebnis

(1) Von den Wählbaren sind die neun mit den höchsten Zahlen an Wahlpunkten als Mitglieder und die neun mit der jeweils nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten als Ersatzmitglieder gewählt.

(2) Wenn infolge gleicher Zahl an Wahlpunkten mehr Wählbare als zu wählen sind, als Mitglieder oder Ersatzmitglieder in Betracht kommen, so entscheidet das, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer als Mitglied und wer als Ersatzmitglied gewählt ist. Wenn gewählte Ersatzmitglieder die gleiche Zahl an Wahlpunkten erreicht haben, so entscheidet in gleicher Weise das Los über die Reihenfolge des Eintritts für ein Mitglied.

(3) Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin hat die Annahme der Wahl mit ihrer bzw. seiner Unterschrift zu bestätigen. Nimmt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Wahl nicht an, so rückt der/die Wahlberechtigte mit der nächst niedrigeren Zahl an Wahlpunkten nach.

(4) Das Wahlergebnis ist unverzüglich dem Rektor/der Rektorin mitzuteilen und von diesem/dieser auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol kund zu machen.

§ 9 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl zur Studienkommission kann von jedem Wahlberechtigten bzw. jeder Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen ab Kundmachung des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich und begründet angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist jedoch unzulässig, wenn sie sich auf Gründe stützt, die bereits durch Einwendungen gemäß § 5 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können oder erfolglos geltend gemacht worden sind.

(2) Über die Anfechtung entscheidet die Wahlkommission mit schriftlichem Entscheid.

(3) Die von der Wahlkommission schriftlich erteilte Entscheidung kann beim Rektorat der PHT schriftlich und begründet angefochten werden. Dieses entscheidet in letzter Instanz.

(4) Aufgrund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(5) Gegen die Entscheidung des Rektorats ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der ersten Sitzung der Studienkommission und Wahl des/der Vorsitzenden

(1) Die Studienkommission ist vom Rektor/der Rektorin zu ihrer konstituierenden Sitzung möglichst rasch einzuberufen

(2) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und die Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin haben unmittelbar nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Studienkommission zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt der Rektor/die Rektorin den Vorsitz.

(4) Der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind aus der Gruppe der Vertreter/-innen der Lehrenden zu wählen.

(5) Die Wahl ist geheim durchzuführen.

(6) Gewählt ist jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit weder im ersten noch in einem dadurch notwendig werdenden zweiten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Wahlordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung zur Gründungs-Studienkommission vom 17.11.2006.

Innsbruck, am 26. 10. 2007

Der Rektor

HR Univ. Doz. Dr. Markus JURANEK